



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 24. September 2021

### **Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer medizinischen Gesichtsmaske und Testpflicht in Schulen)**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2, 2a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2021 (BremGBl. S. 651) geändert worden ist, – im Folgenden: CoronaVO – die folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske**

In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven außer Grundschulen ist für Kinder

Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,  
Fahrstuhl Eingangsbereich  
(ausgewiesene PKW-  
Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



**BREMERHAVEN**  
MEER ERLEBEN!

und Jugendliche vor der Vollendung des 16. Lebensjahres das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches) in Klassen- und Fachräumen Pflicht.

In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven außer Grundschulen ist für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (einer OP-Maske oder einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus ohne Ausatemventil) in Klassen- und Fachräumen Pflicht.

Die weitergehenden Pflichten aus § 16 Absatz 5 CoronaVO, d.h. außerhalb der genannten Räume aber innerhalb von Gebäuden inkl. Grundschulen, bleiben unberührt.

§ 2 Absatz 3 CoronaVO gilt entsprechend.

## **2. Zugangsbeschränkung ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses**

Der Zugang zu den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven ist nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zulässig. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung muss am Kalendertag des Zugangs zu den Gebäuden erstellt sein und sich auf eine Testung am selben Tag beziehen. Die Dokumentation eines Selbsttests ist nicht ausreichend.

Dem erforderlichen negativen Testergebnis stehen ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleich.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für die Dauer des selben Kalendertages, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist, für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen sowie für Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Das Zutrittsverbot gilt nur, wenn in der jeweiligen Schule Schnelltests in hinreichender Zahl vorliegen.

### **3. Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 1. Oktober 2021.

### **4. Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 27. September 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 24. September 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 27. September 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 5,

Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 24. September 2021 auch auf der Internetseite [www.amtlichebekanntmachungen.bremerhaven.de](http://www.amtlichebekanntmachungen.bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

### **Begründung**

Rechtsgrundlagen für die getroffene Maßnahme sind § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 2. und 2a. IfSG, jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 2 CoronaVO.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen, zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 22 Absatz 2 CoronaVO soll die jeweils zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-

Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 den Wert von 35 je 100.000 Einwohner innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschreitet. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Da der Inzidenzwert in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) seit dem 15.08.2021 durchgehend (an drei aufeinander folgenden Tagen) über dem Schwellenwert von 35 liegt, hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven von der Regelung des § 22 Absatz 2 CoronaVO Gebrauch gemacht und die in dieser Allgemeinverfügung unter den Nummern 1. und 2. geregelten Abweichungen von der CoronaVO verfügt.

#### **I. Zu Nummern 1. und 2.:**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des RKI, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen

Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie zur Verfügung steht noch die Bevölkerung in ausreichender Zahl vollständig geimpft ist, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen. Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 507 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen. Die weiterhin hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine Community Transmission hin. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben. Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen. Das

Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter Nummern 1. und 2. getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt, um sich vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen.

1. Zu Nr. 1.

Die altersabhängige Verpflichtung (auch) von Schülerinnen und Schülern und Beschäftigten weiterführender Schulen, in den Klassenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, dient dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems (§ 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Die Anordnung einer solchen Pflicht ist zur Erreichung des Ziels, das Infektionsgeschehen zu reduzieren bzw. zu kontrollieren, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, zugleich aber Präsenzunterricht zu ermöglichen, geeignet, erforderlich und angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Stadt Bremerhaven für die Eignung und Erforderlichkeit einer Maßnahme eine Einschätzungsprärogative zukommt.

Die Maßnahme wird dadurch abgemildert, dass regelhaft Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske normiert sind. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinische Gesichtsmaske tragen können, sind von der genannten Pflicht befreit. Für alle anderen Personen ist bereits dadurch, dass die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinische Gesichtsmaske nur in den Schulgebäuden zu tragen ist, nicht aber auf dem Außengelände, hinreichend sichergestellt, dass sie diese nicht ganztägig tragen müssen, sondern in ausreichendem Umfang – außerhalb des Gebäudes – Pausen machen können.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Vergangenheit in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen des Virus soll der über das Tragen einer Maske erzielbare Schutz vor Verbreitung und Ansteckung fokussiert werden. Daher soll die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dahingehend spezifiziert werden, dass statt einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung die Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend ist. Medizinische Masken, also sogenannte OP-Masken, Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2 oder solche eines gleichwertigen Schutzniveaus bieten einen wirkungsvolleren Schutz als sogenannte Alltagsmasken. Nicht zugelassen sind Masken mit einem Ausatemventil, weil sie zwar die Trägerin und den Träger schützen, jedoch den Menschen in der Umgebung keinerlei Schutz bieten. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Jahres sollen nicht verpflichtet werden, medizinische Masken zu tragen. Zum einen sind ihre Lungen noch nicht derart ausgeprägt, so dass sie in der Regel keine so große Viruslast tragen wie Erwachsene. Zum anderen können die Lungen, die noch in der Entwicklungsphase sind, durch diese Masken einen Schaden erleiden. Kinder unter sechs Jahren sind weiterhin generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

## 2. Zu Nr. 2

Die Beschränkung des Zugangs zu Schulgebäuden nur nach Vorlage eines tagesaktuellen, negativen Testergebnisses dient der Vorbeugung von Infektionen mit dem Coronavirus im besonders sensiblen Bereich Schule, in dem eine Vielzahl von Personen in geschlossenen Räumen zusammenkommt, in denen die Mindestabstände zueinander nicht in allen Situationen immer eingehalten werden können und sich Personen über einen längeren Zeitraum aufhalten. Die Zugangsbeschränkung ist geeignet, Infektionsgefahren in den einschlägigen Konstellationen zu mindern,



da bei genesenen und geimpften Personen das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert ist und die vorherige Testung das Risiko, dass infizierte Personen Zugang finden, erheblich minimiert. Die Beschränkungen sind angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen erforderlich und vor dem Hintergrund der geringfügigen Beeinträchtigungen durch die Testungen und der Bereitstellung umfassender Testmöglichkeiten angemessen.

Das Infektionsgeschehen in Bremerhaven ist – trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung – immer noch sehr alarmierend. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen steigen die Infektionszahlen an. Damit die Schulen weiterhin geöffnet bleiben können und dadurch neben dem notwendigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung auch das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen erfüllt werden kann, ist es zwingend erforderlich, an den Schulen eine bestmögliche Infektionsprävention für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Beschäftigten sicherzustellen. Die bereits ergriffenen präventiven Maßnahmen (regelmäßige Lüftung, Abstandsregeln, Kohortenbildung, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) haben sich grundsätzlich bewährt. Eine weitere wichtige Schutzmaßnahme bildet das Impfen von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal, das bereits vollzogen wird und stetig voranschreitet. Die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ist die Verhinderung von Ansteckungen. Im diesbezüglich sensiblen Präsenzs Schulbetrieb besteht daher in besonders hohem Maße die Notwendigkeit, infizierte Personen möglichst früh und lückenlos zu identifizieren. Die – in der Praxis auf den Schulgeländen rein praktisch wohl dominierenden – Schnelltests bieten dafür nunmehr eine hinreichend sichere, niedrighschwellige, nichtinvasive und leicht zu handhabende Lösung. Um den Infektionsschutz für alle am Schulleben Beteiligten möglichst weitreichend und engmaschig zu gewährleisten, soll ein aktuelles negatives Testergebnis zukünftig Voraussetzung für den Zutritt zum bzw. den Verbleib auf dem Schulgelände sein. Personen, die kein negatives Testergebnis

vorweisen können, sollen das Schulgelände nicht mehr betreten dürfen. Die Teilnahme an Prüfungen wird von dieser Regelung allerdings ausgenommen, um unverhältnismäßige Nachteile für Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Die Erhöhung der Testfrequenz gegenüber der durch die CoronaVO getroffenen Regelung dient dazu, die aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens in der Stadt Bremerhaven erforderliche Identifikation symptomlos Infizierter Personen noch früher und lückenloser zu ermöglichen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen schlagen die Antigen-Schnelltests nur an fünf von acht infektiösen Tagen an, was eine Zuverlässigkeit von gut 62 Prozent bedeutet, so dass eine Erhöhung der Testfrequenz den Zeitraum verringert, in dem der Zugang auf Basis eines falsch-negativen Ergebnisses gewährt wird.

## **II. Zu Nummer 3.:**

Die Geltung der Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.

## **III. Zu Nummer 4.:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden

Fall Gebrauch gemacht, indem der 27. September 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 24. September 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG zwar nicht der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe, jedoch der erste Schultag nach Bekanntmachung. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erfolgen muss und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um eine damit einhergehende Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben. Die Nummern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig  
Amtsleiter